

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/5198 —

Prämien für die Abholzung von Obstbäumen

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 427 – 0022 – hat mit Schreiben vom 9. April 1986 namens der
Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Stimmt es, daß zwischen 1950 und 1986 Abholzprämien für Obstbäume gezahlt wurden?

Prämien für die Rodung von Obstbäumen sind im gesamten Bundesgebiet auf der Grundlage von EG-Verordnungen

- in den Jahren 1970 bis 1973 und
- im Jahre 1977

gewährt worden.

2. Wurden diese Prämien auch für Bäume gezahlt, die an Straßenrändern standen?

Soweit Straßenbäume die zur Prämiengewährung erforderlichen Kriterien erfüllten, wurden hierfür Prämien gewährt. Ihr Anteil dürfte jedoch wegen der einzuhaltenden Kriterien unbedeutend gewesen sein.

3. Für welche Obstbäume wurden Abschlagprämien gezahlt?

Rodungsprämien wurden gewährt

- in den Jahren 1970 bis 1973 für Apfel-, Birn- und Pfirsichbäume, soweit sie normales Tafelobst lieferten,
in geschlossenen Anlagen mit einer Mindestfläche für ein und dieselbe Obstart von
 - 25 ar bei Hochstämmen bzw.
 - 15 ar bei Mittel- und Niedrigstämmen,bei Streupflanzungen oder Mischkulturen für mindestens 50 Niedrigstämme bzw. 25 Hoch- oder Mittelstämme,
- im Jahre 1977 nur für Apfelbäume zur Erzeugung von Tafelobst der Sorten ‚Golden Delicious‘, ‚Starking Delicious‘ und ‚Imperatore‘ sowie für Birnbäume der Sorte ‚Passa Crassana‘ und die Befruchtersorten, soweit diese nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Obstbäume der Anlage ausmachten. In der Bundesrepublik Deutschland wurde von der Maßnahme nur bei der Sorte ‚Golden Delicious‘ bzw. deren Befruchtersorten Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich Mindestbaumzahl und Mindestfläche galten dieselben Kriterien wie bei der in den Jahren 1970 bis 1973 durchgeführten Maßnahme.

4. Mit welchem Gesetz oder mit welcher Verfügung wurde dies beschlossen?

- Der in den Jahren 1970 bis 1973 durchgeführten Maßnahme lag die Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (ABl. EG Nr. L 318 S. 15) und
- der im Jahre 1977 durchgeführten Maßnahme die Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 (ABl. EG Nr. L 93 S. 3) zugrunde.

5. Handelt es sich um eine Länder- oder um eine Bundessache?

In beiden Fällen handelte es sich um EG-Maßnahmen, die von den Ländern unter Mitwirkung des Bundes durchgeführt wurden.

6. Aus welchem Grunde wurde die Prämie gezahlt?

7. Zur Erreichung welchen Zieles wurde die Prämie gezahlt?

Auf den Gemeinschaftsmärkten für Äpfel, Birnen und Pfirsiche bestand ein quantitatives und qualitatives Mißverhältnis zwischen

Angebot und Nachfrage. Das zu große Produktionspotential sollte den derzeitigen und voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten angepaßt werden. Maßnahmen zur Marktstabilisierung wurden als ungeeignet angesehen, um den damaligen Schwierigkeiten abzuhelpfen. Deshalb sollten durch die Gewährung von Rodungsprämien Anreize für die Erzeuger geschaffen werden, die Produktion der drei genannten Obstarten ganz oder teilweise aufzugeben. Gleichzeitig mußten sich die Erzeuger, die solche Prämien in Anspruch genommen haben, verpflichten, während eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren nach der Rodung auf Neupflanzungen bei diesen Arten zu verzichten, die zu einer Ausweitung der Anbauflächen geführt hätten.

8. An wen wurde die Prämie gezahlt?

Die Prämie wurde allen Obsterzeugern in der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag gewährt, wenn sie die Kriterien und Auflagen der EG-Verordnungen und der ergänzenden nationalen Durchführungsbestimmungen erfüllt haben.

9. Wurde die Prämie auch an öffentliche Hände gezahlt, sofern diese Eigentümer waren?

Da es darum ging, das vorhandene Produktionspotential der genannten Obstarten zu verringern, wurde die Prämie auch an öffentliche Hände gezahlt. Es handelte sich aber um Einzelfälle.

10. Wieviel Geld in DM wurde für welche Art Baum gezahlt?

Grundlage der Prämien-gewährung war die mit Obstbäumen der vorgenannten Arten bestandene Fläche. Die Rodungsprämie, die den Kosten der Rodung und einer vorübergehenden Einkommenseinbuße Rechnung tragen sollte, betrug nach den EG-Vorschriften

- in den Jahren 1970 bis 1973 2 928 DM je ha und
- im Jahre 1977 3 829 DM je ha.

11. Wieviel DM wurden je Jahr von Beginn bis Ende der Gültigkeit der Verordnung ausgegeben?

1970	2,5 Mio. DM	1973	25,3 Mio. DM
1971	35,4 Mio. DM	1977	1,6 Mio. DM
1972	13,4 Mio. DM		

12. Aus welchem Haushaltstitel stammen die Gelder?

Die in den Jahren 1970 bis 1973 durchgeführte Maßnahme wurde zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abt. Ausrichtung, und zu 50 % aus Bundesmitteln finanziert. Die Rodungsmaßnahme im Jahre 1977 wurde ebenfalls zu 50 % aus EAGFL-Mitteln finanziert. Die restlichen 50 % wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Finanzierung durch Bund und Länder im Verhältnis 60 : 40) bereitgestellt.

13. Ist die Verfügung noch immer in Kraft?

Beide Rodungsmaßnahmen waren durch Verordnungen zeitlich begrenzt. Rodungsmaßnahmen dieser Art wurden deshalb letztmalig im Jahre 1977 durchgeführt.